

Gemeinde Mainhardt

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 25. Januar 2023

Beginn: 17:00 Uhr **Ende:** 19:35 Uhr

Vorsitzender

Komor, Damian

Mitglieder

Enderle, Alexander

Feger, Heiko

Feuchter, Wolfgang

Hofmann, Bettina

Koppenhöfer, Thomas

Kotzel, Lena

Müller, Simon

Noller, Janik

Röger, Karina (ab 17.30 Uhr, Top 4)

Rudolph, Dominik

Schanzenbach, Dietmar

Schoch, Joshua

Truckenmüller, Wolfgang

Walz, Birgit, Dr.

Weller, Ulricke

Weydmann-Sziel, Karin

Schriftführung

Häfner, Daniela

Verwaltung

Heiden, Volker

Kübler, Daniela

Wagenländer, Friedmar

Ortsvorsteher

Danner, Tanja

Feger, Jürgen

Wagner, Thomas

Entschuldigt fehlen:

<u>Mitglieder</u>

Braun, Doris

Braun, Volker (privat verhindert)

Holdreich, Julia (privat verhindert)

Kemppel, Stephan (privat verhindert) Schanzenbach, Bernd (beruflich verhindert) Schoch, Tilman (privat verhindert) Schweizer, Bernhard (privat verhindert)

Zur Beurkundung:	
Damian Komor Bürgermeister	Daniela Häfner Schriftführerin
Gemeinderat:	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Nutzung von Photovoltaik in den eigenen Liegenschaften der	005/2023
	Gemeinde	
	- Ergebnisse der Machbarkeitsstudie	
TOP 5	Grundstück "Stangenweg 3"	006/2023
	- Ergebnisse der Sondierung	
	- Weitere Vorgehensweise	
TOP 6	Beratung und Verabschiedung Haushaltsplan und Haushalts-	001/2023
	satzung 2023	
TOP 7	Beratung und Verabschiedung Wirtschaftsplan Wasserversor-	002/2023
	gung 2023	
TOP 8	Beteiligungsbericht 2021	003/2023
TOP 9	Errichtung eines Mobilfunkmastens bei Ammertsweiler	007/2023
TOP 10	Räum- und Streupflichtsatzung	069/2022
	- Neufassung	
TOP 11	Bausachen	

§ 1 Bekanntgaben

Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Peters vom Haller Tagblatt als Vertreterin der Presse sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

Anschließend berichtet BM **Komor** kurz über den aktuellen Polizeieinsatz in Lachweiler, bei dem eine vermisste, ältere Mitbürgerin gesucht und zwischenzeitlich tot aufgefunden worden sei. Mit diesem Unglück ginge bedauerlicherweise noch ein zweites einher, da sozusagen im Einsatz der Führer der Hundestaffel verstorben sei. Die Ursache stehe noch nicht fest, vermutlich handelte es sich aber um Herzversagen oder Ähnliches. BM Komor drückt allen Hinterbliebenen und den am Einsatz Beteiligten sein tief empfundenes Mitgefühl aus.

§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

Beratungsverlauf:

Gemeinderat **Enderle** erkundigt sich nach dem auf dem freien Platz gegenüber der Kircher errichteten Bauwerk, das aussehe wie eine Trafostation. BM **Komor** erklärt, dass es sich dabei um eine zentrale Einrichtung zur Breitbandversorgung des Hauptortes handle. Das Bauwerk sei dort mit der entsprechenden Zustimmung errichtet worden, weil es ein guter Standort sei. Allerdings wäre auch er von einer kleineren Einrichtung ausgegangen. Der Platz und auch das Bauwerk selbst würden aber noch gestaltet um es optisch etwas ansehnlicher zu machen.

Hierzu ergänzt Gemeinderat **Feuchter** die Frage, ob denn der sich unter dieser Fläche befindliche Keller nach wie vor erhalten sei, was Herr **Heiden** bestätigt.

Gemeinderat **Feger** merkt an, dass die Straßenbeleuchtung vor allem im Bereich des Fußgängerüberwegs in Hütten sehr spärlich sei. Herr **Heiden** sagt zu, dass durch die Umrüstung auf LED auch hier eine Verbesserung erreicht werde und Ortsvorsteherin **Hofmann** wirft ein, dass die Leuchten manchmal auch für das leichtere Passieren eines Schwerlasttransporters zur Seite geschoben würden.

Zur Sanierung der Hauptstraße erkundigt sich Gemeinderätin **Weydmann-Sziel**, ob es tatsächlich erforderlich sei, nochmals die gesamte Straße zu sperren, was Herr **Heiden** bestätigt. Er sagt außerdem zu, dass der Bauzeitenplan mit den Angrenzern kommuniziert werde, sobald er vorläge.

Ortsvorsteherin **Hofmann** weist darauf hin, dass am Dorfgemeinschaftshaus in Hütten der Schaden an den Fenstern in der Außenfassade noch immer nicht behoben worden sei. Außerdem sei die Außenbeleuchtung defekt. Mit den Handwerkern sei bereits ein Termin für den 31.02.2023 vereinbart, berichtet Herr **Heiden**.

§ 3 Einwohnerfragestunde

Beratungsverlauf:

Ein Einwohner aus dem Schönblick meldet sich zu Wort um sich über die seiner Auffassung nach unnötig laufende Motoren von Fahrzeugen zu beschweren. Besonders in einem Luftkurort wie Mainhardt könne es nicht angehen, dass minutenlang Auto- oder wie im vorliegenden Fall Traktormotoren ohne Notwendigkeit laufen gelassen würden. Ganz konkret ginge es ihm um eine Aktion der Jugendfeuerwehr, bei der er darum gebeten habe, den Motor des stehenden Traktors auszumachen, der Bitte aber nicht folgegeleistet worden sei. BM **Komor** sagte zu, die Feuerwehr darauf anzusprechen.

§ 4 Nutzung von Photovoltaik in den eigenen Liegenschaften der Gemeinde

- Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Vorlage: 005/2023

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Machbarkeitsstudie zur Nutzung von Photovoltaik in den Liegenschaften der Gemeinde zur Kenntnis.
- 2. Der Gemeinderat stimmt der abschnittsweisen Planung und Umsetzung der Nutzung von Photovoltaik auf den eigenen Liegenschaften der Gemeinde zu.
- 3. Die Verwaltung und das Energiezentrum in Wolpertshausen werden beauftragt, eine konkrete und ausschreibungsreife Konzeption (Fahrplan) für alle genannten Liegenschaft auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 005/2023 sowie wie auf die ebenfalls im Sitzungsdienst eingestellte Präsentation von Herrn **Clarke** vom Energiezentrum in Wolpertshausen, den er zur Sitzung begrüßt,

Herr **Heiden** führt zunächst in das Thema ein, in dem er über die gemeinsame Besichtigung der gemeindlichen Liegenschaften berichten, die stattgefunden habe, um die Eignung zur Aufbringung von Photovoltaikanlagen festzustellen.

Anschließend übergibt er das Wort an Herrn **Clarke**, der die von ihm erstellte Machbarkeitsstudie hierzu vorstellt, dabei macht er zunächst deutlich, dass diese Studie nur die Liegenschaften enthalte, die vorrangig hinsichtlich ihrer Eignung untersucht worden seien. Durch die Änderung der Rechtslage mit Inkrafttreten des EEG 2023 gebe es nun nämlich auch die Möglichkeit, eine erhöhte Einspeisevergütung für Volleinspeise-Anlagen zu erlangen.

Herr Clarke präsentiert dann die Ergebnisse seiner Berechnungen, wonach die Aufbringung von Photovoltaikanlagen im Bereich der Kläranlage, der Helmuth-Heinzel-Halle und dem Kindergarten Herrenwiesen durchaus sinnvoll wären. Geeignet scheinen außerdem auch die Gebäude der Wasserversorgung in Hohenstraßen, so Herr Clarke weiter. Für die Belegung der freien Flächen in diesem Bereich bedürfe es eines Bebauungsplans, beantwortet er die Frage von Gemeinderat Noller.

Teilweise halte er auch eine Kombination aus zwei Anlagen für sinnvoll, so etwa beim Bauhof, dem Feuerwehrmagazin Mainhardt und dem Dorfgemeinschaftshaus Hütten zusammen mit dem dortigen Feuerwehrmagazin. Näher betrachtet worden sei auch das Rathaus, so Herr Clarke weiter.

Allerdings wäre dort dann auch eine umfassende energetische Sanierung notwendig, womit die Investitionskosten dann verhältnismäßig hoch seien, dafür könne dann aber auch ein hoher Grad an Autarkie erreicht werden.

Gemeinderat **Truckenmüller** möchte wissen, ob an den genannten Stellen immer auch ausreichend Leitungen vorhanden seien. Die Anfragen beim Netzbetreiber erfolgten jedoch erst im nächsten Schritt, erklärt Herr **Heiden**, der auch darauf hinweist, dass immer auch die Statik noch zu prüfen sei.

Gemeinderat Heiko **Feger** weist darauf hin, dass trotz der Anlagen immer noch Strom hinzugekauft werden müsse. Eine 100% Versorgung werde in keinem der aufgeführten Fälle erreicht. Die in der Studie aufgeführten Einnahmen seien daher eher als Reduzierung der Ausgaben zu sehen und nicht als Gewinn.

Dem stimmt Herr **Clarke** zu der bestätigt, dass der Bezug von Strom aus dem Netz erforderlich bleibe, es aber darum gehe, den Grad der Autarkie zu verbessern. Bei der Entscheidung über die Größe der Anlage sei immer auch die Investition gegenüber dem zu erwartenden Gewinn abzuwägen.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich Gemeinderat Heiko **Feger**, was die dargestellten Kosten beinhalteten. Herr **Clarke** antwortet, dass es sich dabei ausschließlich um die Anschaffungskosten handle. Eventuelle Kosten für die Finanzierung seien nicht berücksichtigt. Herr Clarke macht deutlich, dass es sich bei der Investition in Photovoltaikanlagen um eine zukunftssichernde Maßnahme handle, die nicht rein wirtschaftlich zu beurteilen sei.

Auf die Frage von Gemeinderat **Enderle** nach eventuell zusätzlich noch entstehenden Kosten zum Beispiel für die Herstellung des Geländes, antwortet Herr **Heiden**, dass etwa die Kosten für die erforderliche Einzäunung des Geländes bei der Kläranlage in der Kalkulation enthalten seien.

Gemeinderätin **Weller** möchte wissen, ob zu erwarten sei, dass die Leistung der Module im Laufe der Zeit abnehme. Dies verneint Herr **Clarke** und räumt ein, dass es sich dann um einen Defekt handeln müsse. Es sei in der Regel auch nicht erforderlich, ergänzt er auf die Frage von Gemeinderat **Feuchter**, die Anlagen regelmäßig zu reinigen.

Gemeinderat **Feger** stellt fest, dass laut Sitzungsvorlage keine weiteren Planungskosten entstünden, woraufhin Herr **Heiden** einräumt, dass dies für die Planungen durch das Energiezentrum gelte. Sobald Dritte, wie etwa ein Statiker, hinzugezogen werden müssten, fielen selbstverständlich weitere Kosten an. Auch die Ausschreibung dürfe nicht vom Energiezentrum übernommen werden. Herr Heiden versichert aber auf Nachfrage von Gemeinderat Feger, dass bis zur Ausschreibung keine weiteren Kosten entstünden.

Gemeinderätin Dr. **Walz** überlegt, ob der Erstinvest ausschließlich über Kredite finanziert werden müsse, was Herr **Wagenländer** widerlegt Unter Umständen könne dieser zumindest teilweise noch aus der Ausschüttung der EMW finanziert werden.

Andernfalls stelle sich für Gemeinderätin Dr. **Walz** nämlich die Frage, ob eine Planung überhaupt sinnvoll sei. So sei doch zum Beispiel beim Rathaus nicht mit einer wirtschaftlichen Umsetzung zu rechnen.

BM **Komor** rät dazu, auf jeden Fall jetzt in die Planung mit dem Energiezentrum einzusteigen, zumindest so lange, wie diese kostenneutral seien. Gegebenenfalls könne die Belegung dann eben nur Zug um Zug oder mit Unterstützung durch die EMW oder das Energiezentrum

umgesetzt werden. Dies bestätigt Herr Clarke, der darüber informiert, dass auch denkbar sei, dass die Nutzung der Dachflächen über das Energiezentrum erfolge, wenn die Gemeinde selbst kein Interesse habe.

Gemeinderat Feuchter regt an, auch über Formen der Bürgerbeteiligung nachzudenken.

Abschließend stellt Herr **Heiden** den vorgesehenen Fahrplan vor, wonach heute zunächst Kenntnis von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie genommen werden solle um dann eine mögliche Umsetzung näher untersuchen zu könne. Erst dann erfolge die Ausschreibung und erst danach der Beschluss des Gemeinderats zur Umsetzung.

- § 5 Grundstück "Stangenweg 3"
 - Ergebnisse der Sondierung
 - Weitere Vorgehensweise

Vorlage: 006/2023

Beratungsverlauf:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der abschließenden Sondierung zu.
- 2. Das Grundstück "Stangenweg 3" wird nach Freigabe durch das Landesdenkmal zum Verkauf angeboten.
- 3. Die Ausschreibung erfolgt zum Mindestgebot von 87.500 Euro und unter Vorlage eine Bebauungs- und Nutzungskonzepts.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 006/2023 und die zuletzt stattgefundene Beratung zum Verkauf des Grundstücks im Stangenweg bei der die Verwaltung beauftragt worden sei, zunächst weitere denkmalschutzrechtliche Untersuchungen vorzunehmen bzw. zu klären, welche Kosten dafür anfallen werden.

Herr **Heiden** berichtet, dass vom Landesdenkmalamt bereits 2014 Sondierungen auf dem Grundstück erfolgt seien und deshalb eher nicht davon auszugehen sei, dass bei weiteren Untersuchungen mit Funden zu rechnen sei. Trotzdem bestehe das Landesdenkmalamt auf die abschließende Sondierung bei der mit Kosten von rund 10.500 Euro zu rechnen sei. Je nach Ergebnis werde das Grundstück dann anschließend zur Bebauung freigegeben.

BM **Komor** schlägt für diesen Fall vor, dass das Grundstück gegen Mindestgebot und mit Vorlage eines Bebauungskonzepts ausgeschrieben werden sollte. Als Mindestgebot sollten der Bodenrichtwert zuzüglich der Kosten für die Sondierung veranschlagt werden.

Grundsätzlich könne er sich diesem Vorschlag anschließen, so Gemeinderat **Enderle**. Als Mindestgebot sollte aber lediglich der Bodenrichtwert und damit die insgesamt 75.650 Euro für die 445 qm zu 170 €/qm festgelegt werden.

Gemeinderätin **Weydmann-Sziel** möchte zunächst wissen, ob eine Unterkellerung möglich wäre und die Erschließung gesichert sei. Wenn vom Landesdenkmal die Freigabe erfolge, dann sei auch die Unterkellerung möglich, antwortet Herr **Heiden**. Unter Umständen müsse für dort anfallendes Abwasser eine Hebeanlage installiert werden. Ansonsten sei die Erschließung vorhanden, versichert er.

Die Kosten für eine solche Anlage seien aber eher unerheblich, ergänzt Gemeinderat Heiko **Feger**, der die Lage des Grundstücks für sehr interessant hält und sich deshalb dafür ausspricht, im Mindestgebot auch die von der Gemeinde zu erbringende Vorleistung zu berücksichtigen.

Dem schließen sich Gemeinderat **Feuchter** und Gemeinderat Dietmar **Schanzenbach** an, der sich zunächst erkundigt, ob es bereits Interessenten gebe.

Gemeinderätin Dr. **Walz** spricht sich gegen die Vorlage eines Bebauungskonzepts aus, da der Käufer ja ohnehin nicht bauen könne, wie er wolle.

Ein Bebauungsplan liege hier allerdings nicht vor, wendet Frau **Häfner** ein, die auf die Frage von Gemeinderat **Noller** antwortet, dass es über den Kaufvertrag möglich sei, den Käufer an das Bebauungskonzept und eine zeitliche Bauverpflichtung zu binden.

§ 6 Beratung und Verabschiedung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 Vorlage: 001/2023

Beschluss:

Der Haushaltsplan 2023 wird festgesetzt

Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	16.267.1
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-16.929.8
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-662.7
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-662.7

Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.218.8
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-14.671.C
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	547.8
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.412.0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.288.0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.876.
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.298.2
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-490.0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.510.0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.788.2

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.800.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000

§ 5 Weitere Bestimmungen

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich für 2021

- 1. für die Grundsteuer
- a) für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf
 b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 der Steuermessbeträge.
 2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf
 der Steuermessbeträge.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 wird im Sachzusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2023 behandelt.

Frau **Kübler** benennt nochmals die Eckdaten des Haushaltsplans und des Wirtschafsplans und erinnert an die Erläuterungen hierzu bei der Einbringung in der Dezember-Sitzung. Anschließend beantwortet die die Fragen aus der Mitte des Gremiums.

So erklärt Frau **Kübler** auf die Frage von Gemeinderat **Müller**, dass hinter der Position "Besondere Aufwendungen für Beschäftigte" zum Beispiel die Kosten für die Schutzausrichtung der Feuerwehr oder auch die Anschaffung von Corona-Schmutzmasken stecken.

Die veranschlagte Lohnsteigerung von 5 % werde auf Grundlage der Ist-Kosten berechnet, erläutert Frau **Kübler** auf Nachfrage von Gemeinderat **Feuchter**.

Gemeinderätin Dr. **Walz** hinterfragt im Wirtschaftsplan die Position "Erneuerung Wasserleitung", wobei es sich laut Frau **Kübler** um die noch fällige Schlusszahlung handle und nicht wie befürchtet, um eine neue Maßnahme.

Weitere Fragen von Gemeinderat Joshua **Schoch** beantwortet Frau **Kübler** mit dem Hinweis auf Vergaben, die bereits vorgenommen worden seien, für die aber noch keine Zahlungen erfolgt seien. In diesen Fällen seien im Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen vorzusehen. Die ungewöhnlich hohen Transferzahlungen seien dem geschuldet, dass diese auf einer anderen Position eingeplant als später gebucht worden seien und die vermeintliche Halbierung der Steuern und Abgaben in 2027 rühre daher, dass die mittelfristige Finanzplanung sich nur bis 2026 erstrecke.

Bei der Position "Erwerb Finanzvermögen" handle es sich vermutlich um das Eigenkapital bzw. um die Grundstücke der Kommunalbau. Frau **Kübler** sagt zu, diesen Punkt nochmals zu prüfen und gegebenenfalls Rückmeldung in der nächsten Sitzung zu geben.

Anschließend ruft BM Komor zur Beschlussfassung auf.

§ 7 Beratung und Verabschiedung Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2023 Vorlage: 002/2023

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit

einem Gesamtertrag von 1.125.000 €
einem Gesamtaufwand von 1.125.000 €

Im Vermögensplan mit

Gesamteinnahmen von 980.000 €
Gesamtausgaben von 980.000 €

2. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, wird auf **750.000** € festgesetzt.

3. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

5. Wasserzins

Nachrichtlich:

Der Wasserzins beträgt 2,77 € /cbm, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Sachzusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans. Siehe hierzu unter § 6.

§ 8 Beteiligungsbericht 2021 Vorlage: 003/2023

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung wird beauftragt den Beteiligungsbericht 2021 ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 003/2023 zu der Frau **Kübler** ergänzt, dass der Beteiligungsbericht immer erst erstellt werden kann, wenn die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen vorlägen. Deshalb werde heute erst der Bericht 2021 vorgelegt.

§ 9 Errichtung eines Mobilfunkmastens bei Ammertsweiler Vorlage: 007/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung des gemeindlichen Grundstücks Flst.Nr. 22/0 (direkt an der B 39), Gemarkung Ammertsweiler zur Errichtung eines Mobilfunkmastens zu.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** informiert über die Verpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber ein flächendeckendes Mobilfunknetz in Deutschland aufzubauen. Da es auf dem Mainhardter Gemeindegebiet noch einige weiße Flecken gebe, sei die Vantage Towers AG, eine Tochterfirma der Vodafone, mit dem Plan auf die Gemeinde zugekommen, das Mobilfunknetz im Bereich Ammertsweiler zu verbessern. Die Standorte, die sich aus der Voruntersuchung ergeben hätten und die rechtlichen Hintergründe seien in der Sitzungsvorlage Nr. 007/2023 dargestellt, so BM **Komor** weiter.

Ganz konkret liege der Gemeinde nun eine Anfrage für die Errichtung eines Funkmasts in Ammertsweiler vor. Dabei handle es sich um ein Grundstück der Gemeinde, weshalb deren Zustimmung erforderlich sei. Sollte diese verweigert werden, werde vom Betreiber sicher ein anderes, privates Grundstück ausgewählt werden. Verhindert werden könne der Funkmast sicher nicht, aber es könne durch die Bereitstellung des Gemeindegrundstücks Einfluss genommen werden. Der Standort sei zusammen mit dem Ortschaftsrat ausgewählt worden und sogar in einer Sitzung dort öffentliche vorgestellt worden. Sowohl vom Ortschaftsrat als auch von der Ammertsweiler Bevölkerung wurde die Zustimmung signalisiert, was Ortsvorsteherin **Danner** bestätigt.

BM **Komor** erklärt weiter, dass im nächsten Schritt noch die Umsetzungsmöglichkeit geprüft und dann der Bauantrag eingereicht werden müsse. Selbstverständlich werde vom Betreiber aber erwartet, dass dem dann ebenfalls zugestimmt werde, wenn jetzt beschlossen werde, das Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Gemeinderat **Enderle** möchte wissen, ob über den Funkmasten dann bereits alle heute verfügbaren Funkgenerationen angebunden werden könnten. Außerdem sollte bei der Auswahl des Standorts die weitest mögliche Entfernung zur Wohnbebauung gewählt werden, regt er an

Gemeinderätin **Weydmann-Sziel** zeigt sich besorgt wegen der zu erwartenden Strahlenbelastung. Deshalb lässt sie sich nochmals versichern, dass der Funkmast dann auch wirklich von allen Anbietern genutzt werde, was BM **Komor** bestätigt.

Der Funkmast werde gebraucht, unterstreicht Ortsvorsteherin **Danner**. Deshalb habe man gemeinsam den bestmöglichen Standort ausgewählt, bekräftigt Gemeinderat **Truckenmüller**

die Aussage.

Sie spreche sich trotzdem gegen die Errichtung aus, kündigt Gemeinderätin **Weydmann-Sziel** an. Im Gegensatz zur Gemeinderat Heiko **Feger**, der sich dafür ausspricht, das gemeindliche Grundstück zur Verfügung zu stellen um zum einen Einfluss nehmen zu können und um zum anderen die Pachteinnahmen zu haben.

Zunächst werde der Funkmast noch ausschließlich auf 3 und 4 G ausgerichtet, antwortet BM **Komor** auf die Frage von Gemeinderat Enderle und macht nochmals deutlich, dass es praktisch nicht möglich sei, die Funkmasten zu verhindern. Sodann lässt er über den Beschlussantrag abstimmen.

§ 10 Räum- und Streupflichtsatzung

- Neufassung Vorlage: 069/2022

Beschluss:

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

vom XXX

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen oder bei ähnlichen Witterungsverhältnissen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
- 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- 2. Gehwege und die weiteren in \S 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den $\S\S$ 5 und 7 räumt,
- 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet

werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Streupflicht-Satzung vom 06. Dezember 1989 außer Kraft.

Mainhardt, den

gez. Damian Komor Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 069/2022 und erläutert die Notwendigkeit der Änderung der geltenden Räum- und Streupflichtsatzung.

Er halte die Regelung mit der von Jahr zu Jahr wechselnden Zuständigkeit der Anwohner bei Straßen ohne Gehweg äußerst verwirrend, weshalb er gegen die Änderung sei, so Gemeinderat **Enderle**.

BM **Komor** weist deshalb darauf hin, dass dies der aktuellen Rechtsprechung geschuldet sei und die Gemeinde dadurch im Schadensfalls mehr Rechtssicherheit habe, anschließend lässt er über den Beschlussantrag abstimmen.

§ 11 Bausachen

Beratungsverlauf:

Es stehen aktuelle keine Bausachen zur Beratung an.